

## **Satzung**

### **über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirkel**

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 u.3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz - BSG-) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1403 über die Haushaltsfinanzierung 1998 (Haushaltsfinanzierungsgesetz 1998) vom 10.12.97 (Amtsbl. S.1375), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 03.12.1998 folgende Satzung beschlossen (Änderungen siehe Änderungsregister):

#### **§ 1**

##### **Kostenersatzpflichtige Leistungen**

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Leistungen im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung kann die Gemeinde Kirkel Kostenersatz verlangen.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatzpflichtiger**

(1) Zum Kostenersatz kann herangezogen werden:

1. derjenige, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
3. der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher einer Gefahr oder eines Schadens
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
5. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
6. bei Brandsicherheitswachen oder Sanitätswachen der Veranstalter,
7. der Geschädigte für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2  
**§ 3**

**Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem anliegenden Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes, das Bestandteil der Satzung ist, in Pauschalbeträgen festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.
- (3) Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) Die Kosten im Sinne von Abs. 1 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- u. Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten von Entschädigungen im Sinne des § 39 SBKG, die die Gemeinde Kirkel im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.
- (5) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

**§ 4**

**Festsetzung des Kostenersatzes, Fälligkeit**

- (1) Die zu ersetzenden Kosten sind dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekanntzugeben.
- (2) Der Bescheid soll enthalten:
  - den Grund des Feuerwehreinsatzes
  - eine Begründung der Kostenersatzpflicht
  - Höhe und Berechnung der zu ersetzenden Kosten.
- (3) Die zu ersetzenden Kosten werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

(Siehe beigefügtes Änderungsregister).

**Gebührenverzeichnis zu § 3 der Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirkel**

**1. Personalkosten**

1.1. Einsatzkräfte pro Person und Stunde	25,00 €
1.2. Wachpersonal pro Person und Stunde (bei Brandsicherheitswachen)	8,00 €
1.3. Sofern bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte und/oder Lohnausfall im Sinne des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz (SBKG) entstehen, sind diese zusätzlich zu zahlen.	

**2. Sachkosten**

Feuerwehrfahrzeuge (**pro Stunde**)

KdoW (Kommandowagen)	25,00 €
ELW (Einsatzleitwagen)	50,00 €
MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	40,00 €
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	50,00 €
GW (Gerätewagen)	50,00 €
GW-Logistik	60,00 €
LF 8 (Löschfahrzeug)	60,00 €
RW (Rüstwagen)	100,00 €
TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug)	100,00 €
HLF 16/12 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug)	100,00 €
LHF 16/25 (Hilfeleistungsfahrzeug)	100,00 €
Verkehrssicherheitsanhänger	15,00 €

**3. Verbrauchsmaterialien, Spezialmittel**

Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Löschpulver etc.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.  
Die Entsorgung verbrauchter Ölbindemittel wird in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.

**4. Missbräuchliche Alarmierung**

Bei missbräuchlicher Alarmierung	Ersatz der entstandenen Kosten, mindestens 250,00 Euro
----------------------------------	---

Änderungsregister

zur Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirkel

Änderungen

Hinweis:

Rechtsgrundlage ist seit 2006 § 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207) anstelle des Brandschutzgesetzes (BSG)

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	vom	Inkrafttreten
Geb.Verz. zu § 3	geändert	Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für ge- setzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Ge- meinde Kirkel	11.09.2001	01.01.2002
dito	geändert	dito	22.08.2002	31.08.2002
dito	geändert	dito	29.10.2002	14.11.2002
dito	geändert	dito	22.11.2005	26.11.2005
§ 2 Abs. 1 Nr. 3	geändert	dito	22.03.2007	06.04.2007
§ 2 Abs. 1 Nr. 5	geändert	dito	22.03.2007	06.04.2007
§ 2 Abs. 1 Nr. 6	geändert	dito	22.03.2007	06.04.2007
§ 3 Abs. 4	geändert	dito	22.03.2007	06.04.2007
Geb.Verz. zu § 3	geändert	dito	22.03.2007	06.04.2007
Geb.Verz. zu § 3	geändert	dito	25.03.2010	17.04.2010